



STADTGEMEINDE
FREISTADT

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DER STADTGEMEINDE FREISTADT

Richtlinien zur Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Freistadt – ab 01.01.2024

RICHTLINIEN

1. 3-2-1-Mietförderung:

Förderungswerber: Unternehmer mit einer neuen Betriebsstätte in der Freistädter Innenstadt

Förderungszweck: Erhöhung der Besucherfrequenz und Verbesserung des Branchenmix

Förderungsvoraussetzung:

- Betriebsstätte in der Freistädter Innenstadt
- Zustimmung der Stadtgemeinde
- Einschränkungen je nach Betriebstyp
- Maximale Miethöhe 9 Euro pro Quadratmeter
- Zuschuss nur für Verkaufs- bzw. Betriebsfläche

Förderungsart: Mietzuschuss, 3 Euro pro Quadratmeter und Monat im ersten Jahr, 2 Euro im zweiten und 1 Euro im dritten Jahr

Nachweis: Vorlage des Mietvertrages

2. Allgemeine Bestimmungen:

Förderungsvoraussetzung:

Unternehmen mit Unternehmenssitz bzw. Objekt in Freistadt

Ausgeschlossen sind österreichweit (international) tätige Unternehmen mit Standort in Freistadt und Vereine

- a) Seitens der Förderungswerber besteht kein Rechtsanspruch auf eine Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde Freistadt.
- b) Die Förderungswerber erklären sich einverstanden, dass die zugesagte bzw. ausbezahlte Förderung nach Höhe, Zweck und Förderungsempfänger in einem Förderungsbericht zusammengefasst wird. Dieser Förderungsbericht (Zeitraum 1. Jänner bis zum 31. Dezember) wird nach Ablauf eines Förderungsjahres dem Freistädter Gemeinderat zur Kenntnis gebracht (Objektivität und Transparenz).

-
- c) Die Förderungswerber erklären sich bereit, dass die Nachweise, die Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung sind, der Finanzbehörde übermittelt werden können.
 - d) Illegal Beschäftigte: Wird festgestellt, dass ein Förderungswerber im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte hatte oder hat, so hat er die Förderung zu 100 % zurückzuzahlen bzw. ist von einer möglichen Förderung auszuschließen.
 - e) Eine zugesagte Förderung wird erst nach Vorlage der "Förderungsnachweise" für die Gemeinde bindend und auszahlungsfähig.
 - f) Bei Abwanderung oder Auflösung einer Betriebsstätte in Freistadt vor Ablauf der Förderdauer von fünf Jahren, ist im Jahr der Abwanderung oder Auflösung der Förderungsbetrag anteilmäßig zurückzuzahlen.